

Bekanntmachung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern

Für das

Vorhaben zur Errichtung einer Windenergieanlage auf dem Gebiet der Stadt Grevesmühlen, Gemarkung Questin, Landkreis Nordwestmecklenburg,

wurde der WIND-projekt GmbH & Co. 37. Betriebs-KG mit Bescheid vom 25.03.2021 eine Ausnahme von den Regelungen des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (BüGembeteilG M-V vom 18.05.2016, verkündet am 27.05.2016 im Gesetz und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 9 vom 27.05.2016 und am 28.05.2016 in Kraft getreten) erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

- 1. Die Ausnahme von den Vorschriften des BüGembeteilG M-V wird für die Dauer von drei Jahren erteilt. Die Frist beginnt mit der Inbetriebnahme. Das Datum der Inbetriebnahme ist dem EM unverzüglich mitzuteilen.**
- 2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe 2.500,00 Euro (in Worten: Zweitausendfünfhundert Euro) erhoben.**

Begründung:

zu 1.

Gemäß § 1 Abs. 3 BüGembeteilG M-V kann die zuständige Behörde Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Gesetzes zulassen, wenn die Windenergieanlagen in erster Linie der Entwicklung oder Erprobung wesentlich technischer Neuerungen dienen oder sonst einem Verfahren im 1. Abschnitt des Raumordnungsgesetzes unterfallen.

Bei der von der Firma WIND-projekt GmbH & Co. 37. Betriebs-KG auf dem Gebiet der Stadt Grevesmühlen, Gemarkung Questin, mit Bescheid des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (AZ: StALUWM-53c-4616-5712.0.1.6.2-74026) genehmigten WEA, handelt es sich um einen Prototypen der Firma NORDEX, N133 (STE) mit 4,8 MW und 110 m Nabenhöhe. Gemäß Einschätzung des Instituts für Windtechnik, Energiespeicherung und Netzintegration gGmbH erfüllt die WEA die Anforderungen einer Pilotwindenergieanlage im Sinne des § 3 Nummer 37a des EEG 2017. Damit ist die Voraussetzung für die Zulassung einer Ausnahme von der Beteiligungspflicht der kaufberechtigten Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden erfüllt.

In den Antragsunterlagen wurden eine Reihe von technischen Messungen und Maßnahmen beschrieben (u.a. Systemvalidierung, Schallvermessung, weiterführende, akustische Vermessungen mit einer neuartigen Schallkamera), die am Prototypen durchgeführt werden sollen. Dabei wird die Systemvalidierung als längster Testzeitraum angegeben, der drei bis fünf Jahre in Anspruch nimmt. Die Ausnahme soll daher, unter Zugrundelegung der bestenfalls veranschlagten Mindesttestzeit, befristet für einen Zeitraum von drei Jahren nach Inbetriebnahme erteilt werden.

Die Ausnahme kann, wenn hierfür eine entsprechende nachvollziehbare Begründung vor Ablauf der drei Jahre eingeht, verlängert werden.

Mit Ablauf der Ausnahme ist eine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Gemeinden entsprechend den Vorschriften des BüGembeteilG M-V vorzunehmen. Soweit Leistungen, die üblicherweise nach dem BüGembeteilG M-V anfallen, bereits im Ausnahmezeitraum erbracht worden sind, können diese bei der Berechnung angemessen berücksichtigt werden.

zu 2.

Die Kostenentscheidung beruht auf der Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes (BüGembeteilKostVO M-V vom 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 294)), neu gefasst durch Verordnung vom 28. Dezember 2018 (GVOBl. M-V 2019 S. 11).

Für die Prüfung und Erteilung einer Ausnahme nach § 1 Abs.3 sieht die Gebührennummer 200 einen Gebührenrahmen von 180,00 bis 3.000,00 Euro vor. Für die Amtshandlungen beim Vollzug des BüGembeteilG M-V wird eine Gebühr von insgesamt 2.500,00 Euro erhoben, da der gegenständliche Antrag bezüglich des hier erfolgten Bescheides umfassend geprüft werden musste. Die zugrunde gelegten Angaben können Sie dem Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1 Absatz 2 BüGembeteilKostVO M-V) entnehmen.

Die Gebühr ist bis zum 26. April 2021 unter Angabe des Geschäftszeichens auf das folgende Konto des Landesamtes für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern zu überweisen.

Empfänger: Landeszentalkasse Mecklenburg-Vorpommern
Kreditinstitut. Bundesbank, Filiale Rostock
IBAN: DE 261300000001400518
Kassenzeichen: 800 621 004 151 5

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, 19055 Schwerin erhoben werden.

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 6-8
19053 Schwerin

Im Auftrag
Katrin Crölle

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 3. Mai 2021
bekannt gemacht.